

Faktenblatt zur Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) – ihre Aufgaben mit Inkrafttreten des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023

Herausgeber: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit
Stand: Juli 2024



Quelle: Stadt Halle (Saale).

Hintergrund

Zum 01.01.2023 ist das [Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts](#) in Kraft getreten, mit dem Ziel die Selbstbestimmung von betreuten Menschen zu stärken und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu sichern. Damit finden die Vorgaben von [Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung.¹

Teil dieser Reform ist das neue [BtOG](#), welches die Stellung, Aufgaben und Pflichten der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine in Deutschland neu regelt und erweitert.

Die [Betreuungsbehörde der Stadt Halle \(Saale\)](#), als Teil des Fachbereiches Gesundheit, hat demzufolge neue zusätzliche Aufgaben zu erfüllen.

Allgemeines zur Betreuung und Reform

- größte Betreuungsrechtsreform seit 1992 mit Abschaffung der Entmündigung
- das BtOG ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz
- modernisiert und neuorganisiert das bestehende Betreuungsrecht

- betrifft Erwachsene, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht (mehr) selbst oder nur begrenzt regeln können
- im Mittelpunkt sollen die Wünsche der Betroffenen mit dem Ziel auf mehr Selbstbestimmung stehen
- derzeit werden in Deutschland etwa 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut; davon werden etwa 53 % durch Familienangehörige und andere Ehrenamtliche betreut und in 47 % der Fälle durch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer²
- es gibt in Deutschland keine automatische Stellvertretung durch Eheleute oder Kinder
- seit dem 01.01.2023 gilt für Ehegatten ein Sonderrecht im Rahmen der Ehegattennotvertretung ([§ 1358 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)); dies ist zeitlich auf 6 Monate begrenzt und umfasst lediglich Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse im Rahmen eines medizinischen Krisenfalls
- eine wirksame Vorsorgevollmacht ersetzt im Falle von Unfall, Krankheit oder Alter eine rechtliche Betreuung

Welche wesentlichen Aufgaben sind mit Inkrafttreten des BtOG für die Betreuungsbehörden neu hinzugekommen?

- Prüfung der Erfüllung der neuen Voraussetzungen für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ([§ 21 BtOG](#)) und Anbindung **ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer** an Betreuungsvereine ([§ 10 BtOG](#))
- **Registrierungspflicht beruflicher Betreuerinnen und Betreuer** bei der zuständigen Betreuungsbehörde als Stammbehörde ([§ 23 BtOG](#))
- Prüfung und Durchführung der **erweiterten Unterstützung** ([§ 8](#) und [§ 11 BtOG](#))
- **Umfangreiche Informations- und Beratungspflichten** zur Thematik Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz (BMJ). (2022, 29.12.) Betreuungsrecht. Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung [Pressemitteilung Nr. 70/2022]. <https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229>

[Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht.html](#) [abgerufen am 24.06.2024].

² Vgl. Berufsverband der Berufsbetreuer*innen (BdB): *Rechtliche Betreuung. Daten und Fakten*. [online] <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/daten-und-fakten/> [abgerufen am 01.07.2024].

Zahlen, Daten und Fakten aus der Stadt Halle (Saale)

Welche Aufgaben nimmt die Betreuungsbehörde wahr und wie unterstützt sie die halleschen Einwohnerinnen und Einwohner?

Die [Betreuungsbehörde der Stadt Halle \(Saale\)](#) nimmt behördliche Aufgaben im Rahmen des Betreuungsrechts wahr. So ist sie zuständig im Rahmen der Gerichtshilfe für die Sachverhaltsermittlung zur Betreuungsnotwendigkeit, hat sich dafür einzusetzen, dass in ihrem Zuständigkeitsgebiet ausreichend Betreuungsvereine bzw. berufliche Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung stehen und muss ggf. selbst Betreuungen führen. Im Rahmen dessen wird gleichzeitig geprüft, ob durch eine auf maximal 6 Monate befristete erweiterte Unterstützung (§§ 8 und 11 BtOG) eine rechtliche Betreuung vermieden werden kann. Diese Unterstützung wird durch zwei Sozialarbeiterinnen der Betreuungsbehörde geleistet.

Es wird für alle Einwohnerinnen und Einwohner Beratungen zu den Themen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung angeboten und diese, wenn gewünscht, öffentlich beglaubigt. Seit 01.01.2023 ist sie verpflichtet, auch zur Patientenverfügung zu beraten. Demnach können sich alle erwachsenen Personen, die für den Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls vorsorgen möchten, sich dazu in der Betreuungsbehörde beraten lassen. Aber auch Bevollmächtigte, die Fragen zur Ausübung einer bestehenden Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung haben, können einen Beratungstermin in der Behörde wahrnehmen. In begründeten Fällen werden auch Hausbesuche durch die Mitarbeitenden ermöglicht, so z. B. bei Immobilität.

Neben der persönlichen Beratung erfolgt eine regelmäßige Kooperation der Betreuungsbehörde mit Einrichtungen wie Pflegeheimen und Kliniken im Stadtgebiet, um vor Ort u. a. die Mitarbeitenden zur Thematik aufzuklären und zu schulen.

Neben der Teilnahme an Aktionstagen und Veranstaltungen werden die Einwohnerinnen und Einwohner z. B. im Rahmen von Angehörigenabenden oder Veranstaltungen in Begegnungsstätten zu Betreuung und Vorsorge informiert und beraten.

QR-Code zur Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale):



Betreuungsbehörde

Weiterführende Informationen sowie Formulare in anderen Sprachen stehen auf der Internetseite des [Bundesministeriums der Justiz \(BMJ\)](#) bereit und können unter folgendem QR-Code direkt abgerufen werden:



BMJ

Was passiert, wenn man nicht mehr in der Lage ist eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, und/oder aus der Familie bzw. dem Freundeskreis keine Person im Rahmen einer Vorsorgevollmacht unterstützen kann?

Dann wird bspw. von der Klinik nach einem Unfall oder bei einer schweren Erkrankung eine Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht angeregt und die Betreuungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung beauftragt.

In wie vielen Fällen wurde die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) zur Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Gerichtshilfe tätig?

Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Fälle für die die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) in den Halbjahren 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 für das Betreuungsgericht tätig wurde.

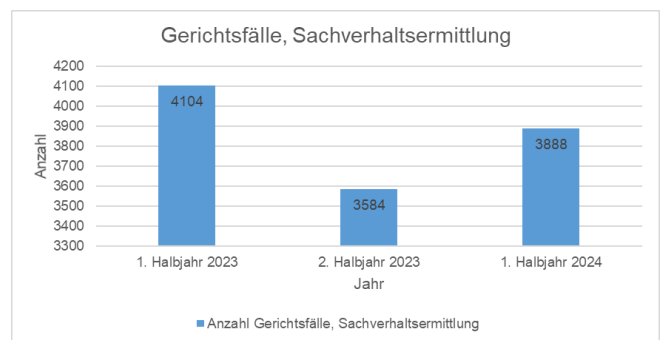


Abbildung 1: Anzahl der Fälle der Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) für das Betreuungsgericht³

Im Jahr 2023 wurde die Betreuungsbehörde in insgesamt 7688 Fällen für das Betreuungsgericht tätig. Vergleicht man die Anzahl der Fälle des 1. Halbjahres 2023 mit denen des 1. Halbjahres 2024 so ist eine Reduktion der Fälle im Rahmen der Gerichtshilfe um 5,3 % der Fälle zu verzeichnen.

In wie vielen Fällen wurde die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) in außergerichtlichen Verfahren tätig?

Im Jahr 2023 wurde die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) in insgesamt 931 Fällen außergerichtlich tätig (vgl. Abbildung 2).

Vergleich man die Fallzahlen der außergerichtlichen Fälle der Halbjahre 2023 und des 1. Halbjahres 2024 untereinander, so ist ein stetiger sprunghaft wachsender Anstieg zu verzeichnen. Insbesondere vom ersten Halbjahr 2023 zum zweiten Halbjahr 2023 steigen die außergerichtlichen Fälle um fast das Dreifache (von 241 auf 690). Ein weiterer erneuter Anstieg der Fallzahlen ist vom 2. Halbjahr 2023 zum ersten Halbjahr 2024 mit 25,5 % zu verzeichnen (vgl. Abbildung 2).

³ Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit.

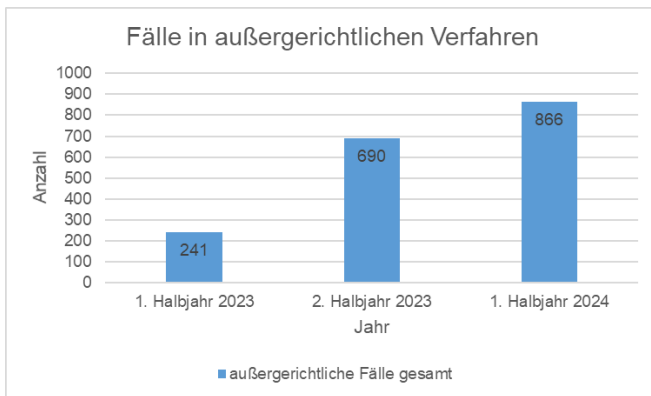


Abbildung 2: Anzahl außergerichtlicher Fälle der Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale)⁴

Abbildung 3 zeigt die Verteilung der unterschiedlichen Beratungen im Rahmen der außergerichtlichen Verfahren in den Halbjahren 2023 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024.

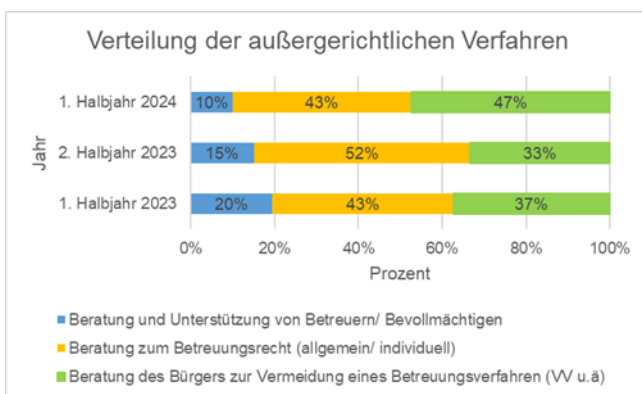


Abbildung 3: Verteilung der Beratungen im Rahmen der außergerichtlichen Verfahren durch die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) in den Halbjahren 2023 und im 1. Halbjahr 2024⁵

Insgesamt betrachtet, dominieren die Beratungen zum Betreuungsrecht sowie die Beratungen des Bürgers zur Vermeidung eines Betreuungsverfahrens in den einzelnen Halbjahren.

Vergleicht man das 1. Halbjahr 2023 mit dem des 1. Halbjahres 2024 so ist der Anteil an Beratungen der Bürgerinnen und Bürger zur Vermeidung eines Betreuungsverfahrens um 10 % gestiegen und macht für das 1. Halbjahr 2024 mit 47 % den größten Anteil an allen außergerichtlichen Verfahren aus.

Demgegenüber sank der Anteil der Beratung und Unterstützung von Betreuern/Bevollmächtigten in den einzelnen Halbjahren stetig, und macht nach wie vor den kleinsten Anteil an Beratungen im Rahmen der außergerichtlichen Verfahren aus (1. Halbjahr 2024: 10 %). Hier greift offensichtlich die Reform zur Anbindung der ehrenamtlichen

Betreuerinnen und Betreuer zur Anbindung an die örtlichen Betreuungsvereine seit 01.01.2023 (siehe Abschnitt: Wer kann ehrenamtliche Betreuungen führen und welche Nachweise müssen erbracht werden?).

Der Anteil der Beratung zum Betreuungsrecht ist mit 43 % im Vergleich des ersten Halbjahres 2023 zum 1. Halbjahr 2024 unverändert gleich hoch.

Wie werden die eigenen Wünsche im Rahmen der Selbstbestimmung des Betroffenen berücksichtigt und wann wird eine Betreuerin/Betreuer bestellt?

Am besten werden die eigenen Wünsche im Rahmen einer Vorsorgevollmacht durch Festlegung einer Vertrauensperson geregelt, die diese Vollmacht bei entsprechendem Erfordernis dann ausübt.

Unabhängig davon stehen die Wünsche der betroffenen Personen auch in einem notwendigen Betreuungsverfahren im Vordergrund. Die vom Gericht bestellten Betreuerinnen und Betreuer müssen die Angelegenheiten der Betroffenen so besorgen/regeln, dass im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Leben der betroffenen Personen ihren Wünschen nach gestaltet wird.⁶ Dies allerdings begrenzt, sofern es das Wohl der Betroffenen gefährdet.

In [§ 1814 BGB](#) sind die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung geregelt.

Eine rechtliche Betreuung liegt vor bzw. wird initiiert, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder körperlichen Behinderung regeln kann, und von einer anderen Person ganz oder teilweise vertreten wird und keine Vorsorgevollmacht im Vorfeld erstellt wurde.

Wer kann vom Gericht als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt werden, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt?

- Ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer
- Ehrenamtliche Fremdbetreuerinnen/Fremdbetreuer
- Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer

Wer kann ehrenamtliche Betreuungen führen und welche Nachweise müssen erbracht werden?

Als ehrenamtliche Betreuerin/Betreuer kann grundsätzlich jede Person vorgeschlagen werden, welche selbst noch in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehören **Angehörige, Bekannte, Freunde, Nachbarn.**

⁴ Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit.

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. (BMJ). (2022, 29.12.) Betreuungsrecht. Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen

Betreuung [Pressemitteilung Nr. 70/2022].

https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229/Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html [abgerufen am 24.06.2024].

Gemäß [§ 21 BtOG](#) müssen auch Angehörige, Bekannte oder sonstige Vertrauenspersonen, die künftig ehrenamtlich Betreuungen führen wollen, ihre Eignung und Zuverlässigkeit anhand eines behördlichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis nachweisen, bevor sie vom Betreuungsgericht bestellt werden können.

Was sind ehrenamtliche Fremdbetreuerinnen bzw. Fremdbetreuer?

Ehrenamtliche Fremdbetreuerinnen und Fremdbetreuer sind **Personen, ohne familiäre Bindung oder persönliche Beziehung zur betreuten Person.**

Diese müssen seit 01.01.2023 neben den allgemeinen Nachweisen gemäß [§ 21 BtOG](#) zwingend eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein nachweisen ([§ 22 BtOG](#)).

Wie viele ehrenamtliche Fremdbetreuerinnen bzw. Fremdbetreuer hat die Stadt Halle (Saale)?

In der Stadt Halle (Saale) engagieren sich zum aktuellen Zeitpunkt 17 ehrenamtliche Fremdbetreuerinnen und Fremdbetreuer. Davon sind 14 beim [Betreuungsverein Halle e. V.](#) und 3 beim [Unabhängigen Betreuungsverein Halle und Saalekreis e. V.](#) angegliedert.

Wie viele Familienangehörige/Bekannte wurden in der Stadt Halle (Saale) gemeldet, die eine ehrenamtliche Betreuung ausüben?

Die folgende Abbildung 4 zeigt die in der Stadt Halle (Saale) gemeldeten ehrenamtlichen Betreuungen des Jahres 2023 sowie die Meldungen im Jahr 2024 bis 31.05. gemäß [§ 10 BtOG](#).

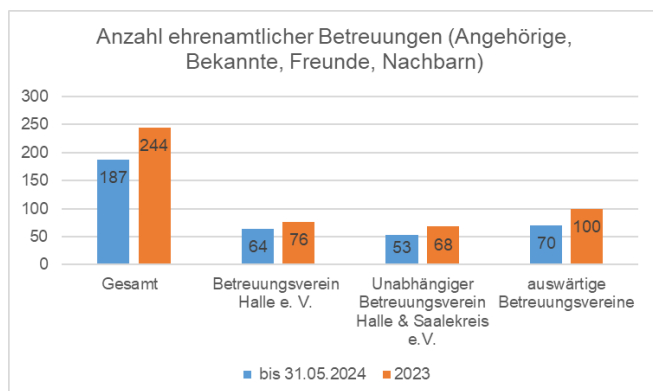


Abbildung 4: Anzahl gemeldeter ehrenamtlicher Betreuungen in der Stadt Halle (Saale)⁷

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 244 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer an Betreuungsvereine gemeldet und im Jahr 2024 bis 31.05. insgesamt 187 Personen. Der prozentuale Anteil der Meldungen der Betreuerinnen und Betreuer an die beiden Betreuungsvereine der Stadt Halle (Saale) liegt im Jahr

2023 bei 59 % und für die Meldungen im Jahr 2024 bis 31.05. bei 63 %. Die Meldungen von Angehörigen an auswärtige Betreuungsvereine erfolgten vor allem deshalb, weil Betroffene aus anderen Regionen in den spezialisierten Krankenhäusern der Stadt Halle (Saale) behandelt wurden.

Um noch mehr Begleitung und Unterstützung sowie Fortbildung zu erhalten, können die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen ([§ 22 BtOG](#)).

Wie viele ehrenamtliche und rechtliche Betreuungen werden bundesweit geführt?

In Deutschland werden nach Angaben des Berufsverbandes für Betreuerinnen und Betreuer (BdB) etwa 1,3 Millionen Menschen betreut. Davon werden etwa 53 % durch Familienangehörige und andere Ehrenamtliche betreut und in 47 % der Fälle durch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.⁸

Wie wird die rechtliche Betreuung qualitativ sichergestellt?

Im Zuge der neuen Gesetzgebung wurden neue Mindeststandards für die Eignung und Qualifikation für die Ausübung der beruflichen Betreuung gesetzt.

Demnach **müssen sich alle Personen, die eine berufliche Betreuung ausüben**, durch die jeweilige zuständige Behörde (hier die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale)) **registrieren lassen** und ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde nachweisen. Die Voraussetzungen sind - bzw. wann diese nicht gegeben sind - in [§ 23 BtOG](#) festgelegt.

Wie viele Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer wurden in der Stadt Halle (Saale) registriert?

In der Stadt Halle (Saale) wurden nach umfangreicher Prüfung zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung durch die Betreuungsbehörde 64 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer registriert.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens durch die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) kam es bis 05/2024 bereits zu vier weiteren Neuanträgen von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern, welche sich gegenwärtig noch in der Prüfung befinden.

Der Fachkräftemangel stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar und spiegelt sich entsprechend dem Trend des allgemeinen Arbeitsmarktes auch bei den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern in Halle (Saale) wider, wonach die geburtenstarken Jahrgänge der 60er-Jahre sukzessive in den Ruhestand gehen. Von den 64 bereits registrierten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern in der Stadt Halle (Saale) haben 4 % bereits das

⁷ Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit.

⁸ Vgl. Berufsverband der Berufsbetreuer*innen (BdB): *Rechtliche Betreuung. Daten und Fakten.* [online]

<https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/daten-und-fakten/> [abgerufen am 01.07.2024].

gesetzliche Rentenalter erreicht. Weitere 15 % werden in den nächsten 5 Jahren die Regelaltersrente von 67 Jahren erreichen.

Um einer bereits jetzt entstehenden Lücke entgegenzuwirken, unternimmt die Betreuungsbehörde vor Ort, entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages, vermehrte Anstrengungen. So verstärkt sie zu diesem Thema die Öffentlichkeitsarbeit, um diese Lücke nicht größer werden zu lassen, und weiterhin ausreichend qualifiziertes Fachpersonal im Bereich der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer im Stadtgebiet vorhalten zu können.

Fazit und Ausblick

Das BtOG stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des Betreuungsrechts dar. Es setzt einen klaren Fokus auf die Rechte und den Schutz betreuter Personen, erhöht die Qualität und Professionalität der Betreuung und schafft ein angepasstes System, das sowohl berufliche als auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer unterstützt. Die Betreuungsbehörden spielen dabei eine zentrale Rolle.

Durch die Reformierung ist klar geregelt, dass eine rechtliche Betreuung nur eingerichtet werden darf, wenn diese gemäß dem Erforderlichkeitsgrundsatz gegeben ist (vgl. [§ 1814 BGB](#)).

Zur Vermeidung einer Betreuung hat jeder Mensch selbst die Möglichkeit für sich vorzusorgen. Eine Vorsorgevollmacht bietet eine wichtige Absicherung und trägt dazu bei, die eigene Selbstbestimmung zu bewahren und sicherzustellen, dass im Falle einer Geschäftsunfähigkeit die persönlichen Angelegenheiten im eigenen Sinne geregelt werden.

Da die neuen Aufgaben der Betreuungsbehörden pflichtig vom Gesetzgeber definiert worden sind, war ein Personalaufwuchs auch bei der Betreuungsbehörde in der Stadt Halle (Saale) notwendig. Durch diesen war und ist es u. a. auch möglich, die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung aller Einwohnerinnen und Einwohner vermehrt in den Fokus rücken zu können. Nicht zuletzt erfordert die Umsetzung des BtOG von den Kommunen konkrete Maßnahmen und Strategien, um die neuen gesetzlichen Anforderungen und Standards zu erfüllen. Dazu zählt neben der Gewinnung und Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die Gewinnung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im Zusammenhang mit dem Trend des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Die Zahlen an außergerichtlichen Verfahren der Stadt Halle (Saale) verdeutlichen, dass seit Inkrafttreten des BtOG die Beratungszahlen zum Betreuungsrecht sowie der Beratungen von Betreuerinnen und Betreuern, Vollmachtgebern und Bevollmächtigten deutlich gestiegen sind (vgl. Abbildung 2).

Es bleibt abzuwarten, ob die Intension des Gesetzgebers greift, und wie sich die Fallzahlen im Betreuungswesen in den nächsten Jahren entwickeln werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich noch keine eindeutige Aussage zur Prognose anhand der bisherigen Datenlage treffen (vgl. Abbildung 1).